

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN INTERNATIONALES FESTHALLEN REITTURNIER FRANKFURT 2020

1. Allgemeines

1.1. Mietvertrag: Die nachfolgend aufgeführten Ausstellungsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des umstehenden/ beiliegenden Untermietvertrages.

1.2. Veranstalter:

Oceanside GmbH & Co. KG, Schaffhof/Schwalbacher Straße 1, 61476 Kronberg i. Ts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein i. Ts, unter HRA2919. Persönlich haftende Gesellschafterin: Oceanside Verwaltungsgesellschaft mbH, Schaffhof/Schwalbacher Straße 1, 61476 Kronberg i. Ts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein i. Ts, unter HRB6122

1.3. Veranstaltungs- und Ausstellungsort: Festhalle Frankfurt Panorama (Ebene 1.0), Patio (Ebene Via Mobile), Foyer Forum (Ebene 0), Festhalle (Ebene 0), Südfoyer (Ebene 0), Steinerne Saal (Ebene 0) Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messgesellschaft. Der Aussteller ist verpflichtet, sich als Untermieter auch an die Bestimmungen des Hauptmietvertrages zu halten, die bei dem Veranstalter nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden können.

1.4. Veranstaltungstermin:

Beginn: 17.12.2020 Ende: 20.12.2020

2. Anmeldung:

2.1. Die Anmeldung zu der Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters voraus. Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

2.2. Mit Abgabe der Anmeldung werden diese Ausstellungsbedingungen der Oceanside GmbH & Co. KG anerkannt, Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.

2.3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur vorab angemeldete und von der Ausstellungsleitung genehmigte Produkte und Dienstleistungen ausgestellt und verkauft werden dürfen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder zu überlassen.

2.4. Anmeldeschluss:

31.04.2020: Aussteller aus 2019 mit Vorrecht auf den Platz aus 2019

06.09.2020: neue Interessenten und ehemalige Aussteller.

Beachtung der Aussteller erfolgt nach chronologischem Eingang der Anmeldung. Der Veranstalter hat das Recht, um den Gästen eine Produktvielfalt zu bieten, Aussteller nicht gleichen oder ähnlichen Artikeln abzulehnen.

3. Vertragsschluss:

3.1. Über den Erhalt einer Ausstellungsfläche erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen von Ausstellern zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich ein Aussteller nicht berufen.

3.2. Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung ist das umsichtige Angebot auf Abschluss des Untermietvertrages für die Dauer der Veranstaltung angenommen und der Vertrag wirksam geschlossen.

4. Öffnungszeiten:

4.1. Täglich mit Beginn der ersten Prüfung bis zum Ende der letzten Pause eines jeden Veranstaltungstages. Die Veranstaltungszeiten sind jeweils der aktuellen Zeiteinteilung zu entnehmen.

4.2. Zur Wahrung des Gesamtbildes verpflichten sich alle Aussteller, die Öffnungszeiten einzuhalten und ihre Stände innerhalb der Öffnungszeiten offen zu halten und zu betreiben.

5. Aufbau:

5.1. Bereichsabhängig, Dienstag, 15.12.2020 und/oder Mittwoch, 16.12.2020 von 07.00 bis 21.00 Uhr. Die jeweilige Aufbauzeit wird dem Aussteller in der schriftlichen Bestätigung über den Erhalt der Ausstellungsfläche bekanntgegeben.

5.2. Bis zum Zeitpunkt des Aufbaus ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine andere Standfläche als die in der schriftlichen Bestätigung genannte zuzuweisen, wenn dies aus planerischen Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um 15%. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurücktreten. Andernfalls ist die Standmiete entsprechend anzupassen.

6. Abbau:

Sonntag, 20.12.2020, ab ca. 18.45 bis 02.00 Uhr

Montag, 21.12.2020, von 08.00 bis 12.00 Uhr

Ein vorheriger Abbau oder die ganze oder teilweise Räumung eines Standes ist nicht gestattet. Der Abbau wird **am Sonntag** aus Sicherheitsgründen empfohlen.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme:

7.1. Nach Erteilung der Zulassung (Auftragsbestätigung und/oder Vorlage der Rechnung) ist ein Rücktritt durch den Aussteller bis vier Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich.

7.2. Nimmt ein Aussteller aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, ohne fristgerechte Kündigung nicht an der Ausstellung teil und wird die entsprechende Ausstellungsfläche zur Wahrung des optischen Gesamtbildes weitervergeben, einbindet dies den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten.

7.3. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Frist • nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen; ° sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet; • ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt; • den Standauf- und -abbau außerhalb der in Ziff. 5 und 6 genannten Fristen vornimmt; oder • sich nicht an die Vorgaben der Standgröße gem. Ziff. 8 hält.

7.4. Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der gesamten vertraglich vereinbarten Standmiete sowie auf Zahlung der bestellten Sonderleistungen zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten.

• 7.5 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an einen Dritten ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch Dritten, im Falle der Nichteinhaltung von Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten.

8. Standgröße:

8.1. Die Mindestgröße beträgt 6m². Es werden ausschließlich volle Meter (in der Breite und in der Tiefe) für einen Ausstellungsstand vermietet.

8.2. Die angemieteten Stellwände des Veranstalters von 2,5m Höhe dürfen nicht durch ein eigenes Standbausystem überbaut werden.

9. Anhänger:

Eine Platzierung von Anhängern ist in der Ausstellung nicht möglich.

10. Strom- und Wasseranschlüsse: Kabel, Standbeleuchtungen, Verlängerungen, Schläuche, Verbindungs- und Anschlusssteile sind vom Aussteller in ausreichender Menge mitzubringen.

11. Standbausystem:

Ein Standbausystem inkl. Teppich wird automatisch mit der Anmeldung bestellt und ist obligatorisch für jeden Stand in der Ausstellung. Eigene Stände dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters genutzt werden. Die Höhe der Messewände beträgt 2,5m. Bei dem durch den Veranstalter gestellten Standbausystem haftet der Aussteller im Schadensfall für verursachte Schäden.

12. Blende:

Jeder Stand erhält eine Blende. Die Blende wird mit dem auf dem Anmeldeformular angegebenen Firmennamen bedruckt.

13. Verkehrswege:

Die Verkehrswege sind in der Ausstellung einzuhalten. Überbauten sind nicht gestattet und können zum Ausschluss führen.

14. Parkplätze:

14.1. Für die Aussteller ist ein Parkplatz für das Abstellen von PKW und LKW (Anhänger) verfügbar.

14.2. Wohnwagenstellplätze und ggf. Strom- und Wasserbedarf sind bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenpflichtig separat bei dem Veranstalter zu bestellen

15. Entsorgung:

Die während der Veranstaltung anfallenden Rest- und Werkstoffe, Verpackungsmaterialien, Küchen- und Produktionsabfälle sind täglich nach Veranstaltungsschluss von jedem einzelnen Aussteller selbst zu entsorgen.

16. Sonderleistungen:

Sonderleistungen werden gesondert abgerechnet.

17. Zahlungsbedingungen, Recht zum Ausschluss:

17.1. Alle Preise sind Nettopreise. Sie unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

17.2. Der gesamte Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung bis zum 01.12.2020 per Überweisung zu zahlen. Bei vollständiger Bezahlung bis zum 17.11. 2020 werden 3% Skonto auf netto Betrag der reinen Standfläche gewährt. Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf des 01.12.2020 in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen.

17.3. Sollte ein Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug sein, ist der Veranstalter berechtigt, den Aufbau zu untersagen und den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

18. Bewachung:

Die allgemeine Bewachung des Geländes wird vom Veranstalter veranlasst. **Die Bewachung der Stände obliegt den Ausstellern.**

19. Haftung des Veranstalters/Versicherungen:

19.1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

19.2. Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

19.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

19.4. Es wird dem Aussteller empfohlen, für das Ausstellungsgut eine **eigene Versicherung** sowie eine **Betriebshaftpflichtversicherung** abzuschließen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz:

20.1. Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte zu unterlassen.

20.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

20.3. Die Geltendmachung von Ansprüchen eines Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblichen Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.

21. Aussteller-Ausweise:

21.1. Aussteller-Ausweise sind personenbezogen.

21.2. Pro 8m² Standfläche werden jeweils zwei Aussteller-Ausweise kostenlos ausgegeben. Weitere Ausweise können separat bei dem Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden.

21.3. Die maximale Stückzahl ist begrenzt auf acht Ausweise pro Aussteller.

22. Schlussbestimmungen:

22.1. Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag/ Untermietvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

22.2. Für den Ausstellungsvertrag sowie diese Ausstellungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

22.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag/Untermietvertrag sowie der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen ist Königstein i. Ts

22.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages/ Untermietvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Ausstellungsvertrages/Untermietvertrages nicht berührt. Veranstalter und Aussteller verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Durchführung:

Oceanside GmbH & Co. KG
Schaffhof, Schwalbacher Straße 1
61476 Kronberg i. Ts

Ansprechpartner:

Susanne Sager, TRS Büro Oceanside, Fabiana Rutsch
Tel: +49 (0) 171 971 57 90 +49 (0)6173 9216 15
Fax: +49 (0) 4239 94 32 13 +49 (0)6173 9216 26
Email: ausstellung@festhallenreitturnier-frankfurt.com